



An den

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Herrn M. Gottlob

Zossener Str 21c

15838 Am Mellensee

Am Mellensee 11.07.2016

Sehr geehrter Herr Gemeindevertretervorsteher ,

in der gemeinsamen Fraktionssitzung beschlossen die anwesenden Fraktionsmitglieder, der SPD und der UWG , die Einbringung einer Beschlussvorlage zur Schaffung eines Aufsichtsrates für die kommunale Wohnungsbau und Verwaltungsgesellschaft am Mellensee mbH.

Wir fordern Sie auf, diese Beschlussvorlage durch die Verwaltung vorbereiten zulassen und in der nächsten Gemeindevertreter Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Grundlage der Beratungen in den Ausschüssen sollten nachfolgende Anregungen sein.

Der Gesellschaftervertrag ist dahingehend zu ändern.

Vorschlag der Fraktionen:

§ x Aufsichtsrat

- a. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird durch die Gesellschafter (Gemeindevertretung) gewählt.

1. Bürgermeister/in
2. 4 Gemeindevertreter

b. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch Beschluss des Aufsichtsrates gewählt.

c. Der Ausschussrat kann durch Beschluss Sachverständige für einzelne ASR Sitzungen oder auf Dauer als Berater, ohne Stimmrecht, hinzuziehen.

- d. Die ASR-Mitglieder werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlzeit.
- e. Jedes ASR-Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ASR-Vorsitzenden niederlegen. Der ASR-Vorsitzende gegenüber dem Gesellschaftervertreter
- f. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung.

§ Y Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu wahren; ihm obliegt die Beratung, Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

2. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen neben den in § 46 des GmbH-Gesetzes genannten Fällen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- b) die Festsetzung von Preisen und allgemeinen Bedingungen für die Leistungen der Gesellschaft;
- c) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind;
- e) Zustimmung zu Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes;
- f) mittel- und langfristige Planungen;
- g) Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Vergaben mit einem Wert von über Euro 50.000 im Einzelfall;
- h) Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken sowie Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Verträge;
- i) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- k) Stundung von Forderungen;
- l) Erlass von Forderungen;
- m) Einleitung sowie Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen;
- n) Einstellung und Beförderung von Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen;
- o) Gewährung von Sicherheiten jeder Art;
- p) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- q) alle sonstigen Geschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen;
- r) wesentliche Änderungen von Maßnahmen, die zur Aufgabenstellung der Gesellschaft gehören.

§ Z Aufsichtsratsversammlungen und Beschlüsse

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates und der als Berater hinzugezogenen Personen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes durch den

Aufsichtsratsvorsitzenden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen. Der Tag der Absendung und der des Zugangs der Ladung werden jedoch nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

2. Der Aufsichtsrat ist ferner auf schriftlichen Antrag der Geschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
7. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Boss

Ingo Koch

Ingo Koch